

GESCHÄFTSORDNUNG der Wassersportfreunde Neptun e.V.

§ 1 Der Gesamtvorstand im Sinne dieser Geschäftsordnung setzt sich wie folgt zusammen:

A. dem geschäftsführenden Vorstand

- 1) 1. Vorsitzender,
- 2) 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer, und

B. den Fachwarten

- 3) Kassierer,
- 4) Sportwart,
- 5) Wandersportwart,
- 6) Bootshauswart,
- 7) Wagenwart
- 8) Pressewart,
- 9) 1. Jugendwart,
- 10) 2. Jugendwart,
- 11) bei Erfordernis: Wildwassersportwart,
- 12) Rennsportwart,
- 13) Slalomsportwart,
- 14) Beirat,
- 15) Beirat,
- 16) Beirat.

Die Mitgliederversammlung wählt diesen Gesamtvorstand nach § 11.3 der Satzung für die Dauer von zwei Jahren.

Die Beiräte werden nach § 13.2 der Satzung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Wahlgruppen in Jahresabstand. Nach § 11.3 der Satzung sind dies

Wahlgruppe I

- 1. Vorsitzender Slalomsportwart
- Kassierer Rennsportwart
- Sportwart Pressewart

Wahlgruppe II

- 2. Vorsitzender und Geschäftsführer
- Wandersportwart
- Wildwassersportwart
- Bootshauswart
- Wagenwart

Bestätigt werden müssen der

1. Jugendwart Jugenddelegierte
2. Jugendwart

§ 2 Auf der ersten Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes, die unmittelbar nach der Jahreshauptversammlung einberufen werden muß, werden die Richtlinien und Aktivitäten für das Jahr und längerfristig festgelegt. Die Etats werden den Vorstandsmitgliedern lt. dem Jahreshaushaltsplan mitgeteilt. Die Abstimmung des Etats muß vierteljährlich mit den Kassierer vorgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Geschäfte, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, verantwortlich.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen in ihren Fachbereichen selbständig arbeiten. Sie müssen jeglichen Schriftverkehr dem Geschäftsführer als Durchschlag mitteilen.

Sie können nur in ihren Fachgebieten mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten.

Die Fachwarte können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes andere Vereinsmitglieder mit ihrer Vertretung bzw. Unterstützung beauftragen.
Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Monat.
Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf öfter, er kann Fachwarte hinzuziehen.
Beschlüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand, nach Möglichkeit vom Gesamtvorstand gefaßt. Zu den Vorstandssitzungen muß schriftlich eingeladen werden.

§ 3 Der 1. Vorsitzende

Er ist der Repräsentant des Vereins. Er leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen und führt Verhandlungen mit Behörden und Organisationen. Er besucht die Tagungen der Fachverbände. Er kann damit im Verhinderungsfall den 2. Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder beauftragen soweit es mit der Satzung zu vereinbaren ist.

In Fällen, die ausschließlich das Interesse eines Fachwartes betreffen, kann dieser den 1. Vorsitzenden vertreten.

Rechtsgeschäfte können nur vom gesetzlich eingetragenen Vorstand lt. § 11.2 der Satzung getätigt werden. Das gleiche gilt für die Unterzeichnung von Urkunden und Verträgen sowie sonstigen wichtigen Dokumenten.

Der 1. Vorsitzende überwacht den Ablauf des wirtschaftlichen und des ideellen Teils des Vereins.

Er ist für die Organisation des Thekenbetriebes zuständig. Er informiert je nach Dringlichkeit den Gesamtvorstand und hat die Entscheidungsbefugnis über 1000,-DM.

§ 4 Der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer

Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden alle Aufgaben nach § 3 dieser Ordnung. Er vertritt den Verein, außer in Rechtsgeschäften, im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden. Ihm obliegt die gesamte Verwaltung des Vereins.

Das Protokoll wird bei Vorstandssitzungen und Versammlungen von ihm geführt.

Er hat dafür zu sorgen, daß Beschlüsse im genauen Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden, und er muß diese gegenzeichnen. Der 2. Vorsitzende führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

Er muß den ihm zugewiesenen Etat vierteljährlich mit dem Kassierer abstimmen. Die Entscheidungsbefugnis beträgt für ihn 1000,-DM.

§ 5 Der Kassierer

Der Kassierer ist für die Vereinskasse und die gesamte Kassenführung verantwortlich. Er kann über Ausgaben, die den Betrag von 500,-DM nicht übersteigen selbständig entscheiden. Bei Ausgaben über 500,-DM ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren. Die Kasse ist nach kaufmännischen Richtlinien zu führen.

Dem Kassierer können qualifizierte Mitglieder zugeteilt werden. Die Fachwarte haben keine eigene Kassenführung. Sie müssen den Etat vierteljährlich mit dem Kassierer abstimmen.

Die der Jugend zufließenden Mittel werden vom Kassierer für die Jugend geführt. Der 1. Jugendwart kann über diese Gelder im Rahmen der Jugendordnung verfügen. Der Kassierer gibt vierteljährlich dem geschäftsführenden Vorstand einen Bericht über die derzeitige Kassenlage.

§ 6 Der Sportwart

Der Sportwart überwacht den gesamten Sportbetrieb des Vereins, sowohl im Leistungssport, als auch im Wandersport. Er organisiert den Übungs-, Trainings- und Leistungssportbetrieb des Vereins.

Die Belegung von Sportanlagen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Einsatz der Übungsleiter ist von ihm zu regeln.

Die Verwaltung und Verteilung der Sportgeräte gehört zu seinen Pflichten. Er hat alle anderen Sportwarte auf die Führung des Trainings- und Wanderfahrtenbuches aufmerksam zu machen. Diese Bücher dienen als Versicherungsunterlage im Falle eines Sportunfalles.

Der Sportwart hat die Fachwartetagungen und die vor der Saison stattfindenden Versammlungen der Rennsportler und Wanderfahrer zu besuchen. Die Bezirks- und Verbandsveranstaltungen hat er kontinuierlich zu verfolgen. Der ihm zugewiesene Etat für Sportgeräte muß vierteljährlich mit dem 1.Kassierer abgestimmt werden.

§ 7 Der Wandersportwart

Der Wandersportwart ist der Veranstalter aller Vereinswanderfahrten. Er überwacht die Führung des Vereinsfahrtenbuches, in das sich jeder Wandersportler vor Antritt der Fahrt einzutragen hat.

Am Anfang der Saison führt er eine Tagung durch, zu der alle Wandersportler des Vereins eingeladen werden. Auf dieser Tagung sollen alle Vereinsfahrten festgelegt werden. Am Ende der Saison hat er ggf. für die Mitglieder das Wanderfahrerabzeichen zu beantragen.

Der Wandersportwart hat kontinuierlich die Bezirks- und Verbandswettbewerbe zu verfolgen. An den Vereinswanderfahrten soll der Wandersportwart teilnehmen. Im Verhinderungsfall muß er einen Vertreter benennen. Der Wandersportwart hat die Fachwartetagungen zu besuchen. Für Meldungen zu Wandersportveranstaltungen ist er zuständig, ebenso berichtet er dem Gesamtvorstand über die Wanderfahrertätigkeit im Verein.

Er hat dafür zu sorgen, daß Wanderfahrernachwuchs ausreichend geschult wird. Für die Sicherheit der Wanderfahrer trägt er die Verantwortung. Jeder Sportunfall ist von ihm dem geschäftsführenden Vorstand und dem Sportwart zu melden.

Die für den Wandersport benötigten Sportgeräte sind vom Wandersportwart ordnungsgemäß zu verwalten. Der ihm zugeteilte Etat ist vierteljährlich mit dem Kassierer abzustimmen.

§ 8 Der Bootshauswart

Der Bootshauswart ist für die Instandhaltung und Pflege des gesamten Bootshausgeländes sowie des Bootshauses mit seinen Einrichtungen verantwortlich. Seine Arbeitsgrundlage ist die Bootshausordnung. Er muß dem Kassierer jede Veränderung in der Belegung der Bootsplätze sofort melden. Er muß den Etat vierteljährlich mit dem Kassierer abstimmen.

§ 9 Der Wagenwart

Dem Wagenwart obliegt die Verwaltung und die darin übergehende Verantwortung der vereinseigenen Kraftfahrzeuge und der Bootsanhänger. Er hat dafür zu sorgen, daß verkehrstüchtige Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Die Abrechnung der Kosten für diese Geräte überwacht er mit dem Kassierer. Er ist für die ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuches und die Abrechnung des Kilometergeldes zuständig.

§ 10 Der Pressewart

Der Pressewart ist mit einem eigenen, im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesenen Etat ausgestattet, der seiner Verwaltung unterliegt und vierteljährlich mit dem Kassierer abgerechnet wird.

Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, bestehend aus Information, Pressearbeit und Werbung.

Er ist insbesondere verantwortlich für das regelmäßige Erscheinen und die pünktliche Zustellung der Vereinszeitung. Die pressemäßige Vor- und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Gestaltung und Bedienung des Schaukastens, die Vorbereitung und Leitung von Werbeaktionen sowie die Erstellung von Drucksachen für den Verein gehört zu seinen Aufgaben. Er ist berechtigt, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, den Verein in anderen Medien darzustellen und diesen bei Tagungen und Lehrgängen für Vereinspressewarte der übergeordneten Dach- und Fachverbände zu vertreten. Zur Gewährleistung einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins und zur Sicherstellung der Mitgliederinformation ist der Gesamtvorstand verpflichtet und die Übungsleiter und Mitglieder angehalten, den Pressewart im höchstmöglichen Maße zu unterstützen.

§ 11 Der 1. Jugendwart

Der 1. Jugendwart ist für die Betreuung der gesamten Vereinsjugend zuständig. Er soll mit den Fachwarten und den Übungsleitern, die gleichzeitig Jugendliche betreuen, eng zusammen arbeiten. Er hat darauf zu achten, daß die Jugendordnung und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden, bei Veranstaltungen kann er andere Mitglieder vertretungsweise mit dieser Aufgabe betreuen.

In Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand muß er für die Jugendbetreuung möglichen finanziellen Mittel beantragen. Die zufließenden öffentlichen Mittel und die evtl. vom Verein bereitgestellten Mittel verwaltet er im Namen der Jugend selbständig.

Sie sind vierteljährlich mit dem Kassierer abzurechnen.

Dem Jugendwart obliegt die Bearbeitung des Jugendleistungsabzeichens und die kontinuierliche Verfolgung der Bezirks- bzw. Verbandsjugendwettbewerbe. Der 1. Jugendwart gehört dem Gesamtvorstand an, er hat diesen aus der Sicht der Jugend zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

Dem Gesamtvorstand und der Jahreshauptversammlung gibt er den Bericht über die Aktivitäten der Jugend, weiterhin ist er zuständig für die Aufstellung des Jugendhaushaltsplanes und der gesamten Richtlinien für die Jugendarbeit. Er hat Unfälle dem geschäftsführenden Vorstand sofort zu melden.

§ 12 Der 2. Jugendwart

Der 2. Jugendwart übernimmt im Verhinderungsfall des 1. Jugendwartes alle Aufgaben wie unter § 11 beschrieben. Er sollte mit dem 1. Jugendwart eng zusammenarbeiten. Er gehört dem Gesamtvorstand an, und er berät diesen in den Fragen der Jugend und vertritt deren Interessen.

§ 13 Der Wildwassersportwart

Der Wildwassersportwart ist der Organisator und Betreuer der gesamten Wildwasserabteilung. Für die ordnungsgemäße Durchführung von Sportuntersuchungen und Meldungen ist er zuständig.

Die für den Wildwassersport benötigten Sportgeräte, die Vereinseigentum sind, werden von ihm verwaltet. Sportunfälle muß er umgehend dem geschäftsführenden Vorstand und dem Sportwart melden. Ist ihm ein Etat zugewiesen, muß er diesen vierteljährlich mit dem Kassierer abrechnen.

Dem Gesamtvorstand und der Jahreshauptversammlung gibt er einen Bericht über die Aktivitäten seiner Abteilung.

§ 14 Der Rennsportwart

Für den Rennsportwart gilt sinngemäß das gleiche, wie unter § 13 beschrieben.

§ 15 Der Slalomsportwart

Für den Slalomsportwart gilt sinngemäß das gleiche, wie unter § 13 beschrieben.

§ 16 Der Beirat

Der Beirat berät und vermittelt zwischen dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern. Er regt Aktivitäten an. Arbeitsgrundlage ist der § 13 der Satzung.

§ 17 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben zur Jahreshauptversammlung ihren Bericht schriftlich vorzulegen und diesen dem Geschäftsführer für das Protokoll auszuhändigen. Der Inhalt dieser Berichte umfaßt nur die Aufgaben, die in dieser Geschäftsordnung beschrieben sind.

Diese Geschäftsordnung ist bei Erfordernis sofort zu ändern.

im Februar 1982

Hans Wald, Alfred Lüdemann, Helmut Pilz, Ulrich Heidtmann, Peter Schiefer,
Joerg Rosemann, Helmut Huber, Margot Schiefer, Christiane Schmitz, Pit Broicher,
Emil Hermann, Ute Dünner.